

Erläuterungen zur Einwohnergemeindeversammlung vom
Donnerstag, den 27. März 2025 um 19:00 Uhr

Traktandum 1: **Genehmigung Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2024**



Einwohnergemeinde
SELTISBERG
Gemeindeverwaltung
Liestalerstrasse 4 4411 Seltisberg
061 911 99 11 | gemeinde@seltisberg.ch

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung

An der Gemeindeversammlung vom 26. November 2024 haben zu Beginn 94 stimmberechtigte Personen teilgenommen, im Verlauf der Versammlung kamen zwei weitere dazu. Sie haben folgende Beschlüsse gefasst:

Protokoll Einwohnergemeindeversammlung

1 a) Protokolle der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Juni 2024:

://: Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2024 wird diskussionslos und ohne Änderungen einstimmig genehmigt.

1 b) Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. April 2024:

://: Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. April 2024 wird diskussionslos und ohne Änderungen mit grossem Mehr und 1 Enthaltung genehmigt.

Geschäftsverzeichnis

://: Der Antrag von Werner Schwander, das Traktandum 4 aus der Traktandenliste zu streichen und bei der nächsten Einwohnergemeindeversammlung zu traktandieren, wurde mit 19 Ja Stimmen, 50 Nein Stimmen und 23 Enthaltungen abgelehnt.

://: Das Geschäftsverzeichnis wird ohne Änderungen genehmigt.

2. Aufgaben- und Finanzplanung 2025 – 2029

://: Die Aufgaben- und Finanzpläne 2025 – 2029 werden mit 91 Ja Stimmen und 3 Enthaltungen zur Kenntnis genommen.

3. Budget 2025 – Steuerfüsse und Gebühren

a) Steuerfüsse und Gebühren

://: Mit 91 Ja Stimmen und 3 Enthaltungen werden folgende Steuerfüsse und Gebühren angenommen: Der Steuerfuss für Natürliche Personen für das Steuerjahr 2025 wird unverändert mit 59% festgelegt. Die Steuerfüsse für die Kapital- und Ertragssteuern von Juristischen Personen werden unverändert mit 55% festgelegt. Die Hundegebühren werden unverändert für das Jahr 2025 festgelegt.



Gemeindeverwaltung
SELTISBERG

Liestalerstrasse 4 Telefon 061 911 99 11
4411 Seltisberg gemeinde@seltisberg.ch

b) Budget 2025

://: Das Budget 2025 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 44'812 und Nettoinvestitionen von CHF -60'500 (Einnahmenüberschuss) wird mit 91 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

4. Sanierung Jurastrasse - Nachtragskredit in Höhe von CHF 1'000'809.05

://: Der Nachtragskredit des Projektes Sanierung Jurastrasse in Höhe von CHF 1'000'809.05 wird mit 45 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 36 Enthaltungen genehmigt.

5. Mietzinsbeitragsreglement per 1. Januar 2024

://: Das Mietzinsbeitragsreglements per 1. Januar 2024 zu wird mit 91 Ja Stimmen und 4 Enthaltungen genehmigt.

6. Wahlen Kommissionen und Behörden

a) Nachwahlen Baukommission

://: Für die Baukommission wurden in Einzelwahlen jeweils mit grossem Mehr Borer Robert, Hersberger Stephan, Weibel Christoph für die Amtsperiode vom 01. Juli 2024 – 30. Juni 2028 gewählt.

b) Neuwahlen Sozialhilfebehörde

://: Für die Sozialhilfebehörde wurden in Globo mit 95 Ja Stimmen und 1 Enthaltung Hess Bärbel, Mighali Claudia, Rügger Urs, Tanner Simon für die Amtsperiode vom 01. Januar 2025 – 31. Dezember 2028 gewählt.

c) Nachwahl Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

://: Für die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat sich niemand zur Nachwahl gestellt.

d) Nachwahl Wahlbüro

://: Für das Wahlbüro wurde Gina Sarasino für die Amtsperiode vom 01. Juni 2024 – 30. Juni 2028 einstimmig gewählt.

7. Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal - Beitritt Feuerwehr Nuglar - St. Pantaleon

://: Die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt einstimmig den Beitritt der Einwohnergemeinde Nuglar - St. Pantaleon zum Feuerwehrzweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal und die dazugehörige Änderung der Anhänge A und B zu den Statuten vom 25. Juni 2019.



Gemeindeverwaltung
SELTISBERG

Liestalerstrasse 4 Telefon 061 911 99 11
4411 Seltisberg gemeinde@seltisberg.ch

8. Erneuerung EBL- Konzessionsvertrag

- ://:** Die Einwohnergemeindeversammlung nimmt einstimmig den Konzessionsvertrag betreffend Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher mit der EBL zur Kenntnis.
- ://:** Die Einwohnergemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat einstimmig, die Konzessionsabgabe in einer Bandbreite von 0.34 bis 0.4 Rp./kWh festzulegen.


Die Gemeindeversammlung wird um 21.20 Uhr geschlossen.

Seltisberg, 27. November 2024

GEMEINDERAT SELTISBERG

Der Präsident

Protokollführerin


Tobias Grieder


Jeanette Stenz

Die Protokolle der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2024 liegen in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2024 zu genehmigen.

Traktandum 2: Reglement über die Feuerungskontrolle

Nach erfolgter Vernehmlassung bei den Gemeinden hat der Regierungsrat die Änderung und Inkraftsetzung der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG) auf den 1. Januar 2023 beschlossen. Die Verordnung, welche bisher die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1'000 kW geregelt hat, wird auf die Messung und Kontrolle von Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW erweitert. Mehrere Gemeinden haben im Rahmen der Vernehmlassung vorgeschlagen, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass auch die Administration der Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) übergeben werden kann. Dieser Vorschlag wurde aufgenommen und die Verordnung wurde entsprechend ergänzt. Die Gemeinden sind nun gebeten, ihre jetzigen Öl- und Gasfeuerungsreglemente anzupassen. Bezüglich der Kontrollorgane wird im Musterreglement des Kantons unterschieden zwischen einer liberalisierten und einer nicht-liberalisierten Variante. Der entsprechende § lautet dazu wie folgt: a. liberalisiert: «Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des amtlichen Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden»; b. nicht-liberalisiert «Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.»

Der Gemeinderat ist grundsätzlich an der Liberalisierung, jedoch nicht an der zentralisierten Geschäftsstelle für die Feuerungskontrolle, interessiert und hat dies in das neue Reglement und die neue Verordnung eingearbeitet. Beide Dokumente wurden von der kantonalen Finanz- und Kirchendirektion geprüft.

Gerne können Sie die Dokumente online auf unserer Homepage oder bei der Gemeindeverwaltung zu den Schalteröffnungszeiten einsehen.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Verabschiedung des Reglements über die Feuerungskontrolle rückwirkend per 1. Januar 2025 zu genehmigen.

Traktandum 3: Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Ordnungsgemäss müssen neu zu verabschiedende Reglemente 10 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Internetseite der Gemeinde aufgeschaltet und somit für alle EinwohnerInnen einsehbar sein. An der Gemeindeversammlung wird dann darüber abgestimmt. Leider ist uns diesbezüglich an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2024 ein Fehler unterlaufen und es war nicht die aktuelle Version des neuen Reglements aufgeschaltet. Für dieses Versehen entschuldigen wir uns. Nun ist das richtige Reglement aufgeschaltet und die Gemeindeversammlung muss nochmals darüber abstimmen.

Der Regierungsrat hat am 30. Mai 2023 beschlossen, das totalrevidierte kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG) und die dazugehörige Verordnung per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen. Das neue Gesetz bekämpft die Armut, verhindert Sozialhilfebezug, schafft kantonale Mindeststandards und der Kanton beteiligt sich mit bis zu 50% an den Kosten. Zudem gewährt das neue Gesetz den Gemeinden mehr Spielraum, das Leistungsniveau anzupassen. Neu wurden für den ganzen Kanton Mindeststandards definiert und Grundlagen geschaffen, damit die Mietzinsbeiträge zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet werden können. Der Kanton beteiligt sich neu mit bis zu 50 % an der Finanzierung der von den Gemeinden ausgerichteten Mietzinsbeiträgen. Nur Gemeinden, die über ein aktuelles Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen verfügen, haben Anspruch auf die Kantonsbeteiligung. Bereits bestehende Reglemente haben mit der Totalrevision des MBG per 1. Januar 2024 ihre Gültigkeit verloren. Entsprechend wurden die Gemeinden angehalten, ihre Reglemente anzupassen. Für die Anpassung der Reglemente hat der Kanton den Gemeinden ein Musterreglement zur Verfügung gestellt. Das nun zur Genehmigung beantragte Mietzinsreglement der Gemeinde Seltisberg entspricht weitgehend diesem Musterreglement.

Das Mietzinsbeitragsreglement kann auf der Homepage der Gemeinde unter dem Register «Politik/Gemeindeversammlung/Einladungen» eingesehen werden. Die Unterlagen liegen zudem bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Verabschiedung des Mietzinsbeitragsreglements rückwirkend per 1. Januar 2025 zu genehmigen

Traktandum 4: Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Kantonsstrasse und allen Gemeindestrassen in Seltisberg auf Tempo 30 km/h.

Ausgangslage:

Am Freitagnachmittag, 8. März 2024 kam es im Dorfzentrum bei der Strassenverengung vor dem Restaurant Schützen zu einem Verkehrsunfall mit einem Knaben, welcher die Strasse mit dem Velo stossend überqueren wollte. Die betagte Autofahrerin und der Knabe wurden glücklicherweise nur leicht verletzt. Durch dieses Ereignis und einem früheren Todesfall nicht weit von dieser Unfallstelle entfernt, beantragen die Tempo 30 Initiantinnen und Initianten mit Unterschriften von insgesamt 72 Einwohnerinnen und Einwohnern mit der Petition vom 2. Juli 2024, alle Gemeindestrassen und Teile der Kantonstrasse in Seltisberg auf Tempo 30km/h zu reduzieren.

Der Antrag lautet gemäss Schreiben vom 2.Juli 2024:

- ein striktes Tempo 30 Limit auf der Liestalerstrasse/Hauptstrasse zwischen der Mehrzweckhalle und dem Dorfende in Richtung Lupsingen sowie in Richtung Bubendorf
- Tempo 30 auf sämtlichen Quartierstrassen
- Zebrastreifen im Bereich des Gemeindezentrums sowie der Mehrzweckhalle

Erwägungen:

Zu den 3 gestellten Anträgen gibt es verschiedene Abhängigkeiten und Anforderungen gem. kantonaler Gesetzgebung. Für eine abweichende Höchstgeschwindigkeit Tempo 30 verkehrsorientierter Strasse ist insbesondere Art. 108 Abs. 1,2,4 und 5 SSV (Signalisationsverordnung) massgebend. Mit dem RRB Nr. 2021-1291 vom 14.9.2021 hat der Regierungsrat seine Überlegungen und Voraussetzungen festgelegt. Für die Prüfung bei einem Antrag durch die Gemeinde müssen minimal folgende Punkte erfüllt sein:

- Auf den angrenzenden Gemeindestrassen besteht bereits eine Tempo-30-Zone oder ist eine solche verbindlich vorgesehen.
- Es besteht ein Gemeinderatsbeschluss mit Begründung für die abweichende Höchstgeschwindigkeit 30 km/h (gemäss Art. 108 Abs. 2 lit. a. bis d. SSV).
- Eine regionale Abstimmung (soweit möglich und nötig) ist erfolgt

Zusammenfassend gilt es für die gestellten Anträge demnach die folgenden Eckpunkte und Abhängigkeiten zu beachten:

Tempo 30 auf Quartierstrassen	<ul style="list-style-type: none">• Erstellung eines Verkehrskonzepts (Offerte CHF 7'900)• Umsetzung des Konzepts (Schätzung CHF 50'000 – 150'000)
Tempo 30 auf Kantonsstrassen	<ul style="list-style-type: none">• Entscheid bei Kanton (Gemeinde kann nur Antrag stellen)• Voraussetzung: ganzes Gemeindegebiet ist auf Tempo 30 umgestellt (oder verbindliche Absicht dazu)
Zebrastreifen auf Kantonsstrasse	<ul style="list-style-type: none">• Entscheid bei Kanton (Gemeinde kann nur Antrag stellen)• Bei umgesetztem Tempo 30 sind keine Zebrastreifen mehr möglich

Vorgehen:

In einem ersten Schritt würde die Gemeinde Seltisberg ein Massnahmenkonzept für zwei Szenarien ausarbeiten lassen:

- Tempo 30 auf allen Gemeindestrassen
- Tempo 30 auf allen Gemeindestrassen sowie auf den Kantonsstrassen

Zur Ausarbeitung dieses Massnahmenkonzeptes wurden mehrere Offerten eingeholt, wobei sich die günstigste auf CHF 7'900 inkl. NK und MWST beläuft. Auf Basis dieses Massnahmenkonzeptes könnte im Anschluss das notwendige Budget für die Umsetzung beantragt werden und, bei Annahme, der Antrag an den Kanton BL (kantonales Tiefbauamt) gestellt werden.

Die Abstimmungsfrage für diesen ersten Schritt lautet nun:

Wollen wir das Thema «Tempo 30» weiterverfolgen und dafür als ersten Schritt das notwendige Massnahmenkonzept zum Preis von CHF 7'900.00 erstellen lassen?

Basierend auf diesem Konzept sind dann die Massnahmen und Kosten für die Umsetzung von Tempo 30 auf Gemeindestrassen bekannt.

Folgende Punkte sprechen aus Sicht des Gemeinderates gegen die Projektierungskosten und das Gesamtprojekt «Tempo 30km/h» auf den kommunalen und kantonalen Strassen in Seltisberg.

- Tempo 30 auf Gemeindestrassen bringt statistisch gesehen keine zusätzliche Sicherheit (Geschwindigkeitsmessungen haben gezeigt, dass Tempo 30 bereits Realität ist).
- Im unmittelbaren Bereich der Schule (Kantonsstrasse) wäre Tempo 30 sicher angemessen. Die Entscheidungshoheit für diesen Strassenabschnitt liegt beim Kanton. Um eine Temporeduktion auf diesen 100-200m Kantonsstrasse eventuell zu erhalten, muss das gesamte Gemeindegebiet auf Tempo 30 umgestellt werden (obwohl es dort nichts verändert).
- Es gibt im Bereich der Schule bereits Strassenmarkierungen und -Verengungen, welche möglicherweise mit einfacheren Mittel/Massnahmen noch ergänzt werden könnten (wäre zu prüfen).
- Aufgrund der finanziellen Situation der Gemeinde scheint eine solche Investition nicht angemessen.

Der Gemeinderat empfiehlt der Einwohnergemeindeversammlung, die Kostengutsprache für das Massnahmenkonzept in der Höhe von CHF 7900.- und das Gesamtprojekt zur Geschwindigkeitsbeschränkung von Tempo 30km/h auf Gemeinde- und Kantonsstrasse abzulehnen.
--

Traktandum 5: Naturpark Baselbiet: Grundsatzentscheid zum Beitritt

Was ist der Naturpark Baselbiet?

Regionale Naturpärke sind Instrumente der Regionalentwicklung, die ihre Grundlage in der Gesetzgebung des Bundes finden. Heute gibt es 17 regionale Naturpärke in der Schweiz. Ein Naturpark ist ein Ort mit aussergewöhnlich hohen Natur- und Landschaftswerten. Der Naturpark dient als „Ermöglicher-Plattform“, die Akteure miteinander vernetzt und Projekte aus der Bevölkerung fördert. Der Naturpark ist somit dem Grundsatz der Freiwilligkeit verpflichtet. Er lebt davon, dass Gemeinden, Vereine und Private Projektanträge stellen und – nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand – diese umsetzen. Die Themenpalette eines Regionalen Naturparks und damit der möglichen Projekte ist breit gefächert. Sie reicht von der Ökologie über den Tourismus, die Gastronomie und den Handel zum kulturellen Leben, zur Landwirtschaft und bis zur Bildung. Ein Naturparkprojekt kann die Förderung eines Dorfladens zum Verkauf regionaler Produkte genau so sein wie die Offenlegung eines eingedolten Baches unter Entschädigung des betroffenen Eigentümers/Landwirts. Oder die Unterstützung eines Vogelschutzprojekts des hiesigen Naturschutzvereins genauso wie die Mitfinanzierung eines traditionellen Anlasses in der Gemeinde. Die Geschäftsstelle des Naturparks Baselbiet wird durch die VBS AG, eine Unternehmung der Wirtschaftskammer, betrieben. Die VBS AG betreibt im Auftrag auch die Geschäftsstelle von Baselland Tourismus.

Was ist der Naturpark Baselbiet nicht?

Ein Naturpark ist kein Naturschutzgebiet kann aber solche im Perimeter enthalten. Ein Naturpark ist kein Gesetzgeber. Er kann nichts verbieten, aber er kann fördern. Ein Naturpark verdrängt keine bestehenden Organisationen oder Infrastrukturen, sondern ergänzt diese. Die Schwerpunkte, Ziele und Kompetenzen des Naturparks werden in der Park-Charta und im Parkvertrag zwischen Verein und Gemeinden geregelt. Über Charta und Parkvertrag entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins. In dieser Versammlung haben die Park-Gemeinden stets die Mehrheit. Dies verlangt bereits der Bund. Nichts zu befürchten hat die Landwirtschaft: Es gilt der Grundsatz, „wer als Landwirtin oder Landwirt nichts mit dem Park zu tun haben will, hat auch nichts mit dem Park zu tun“.

Wie wird ein Naturpark finanziert?

in Naturpark wird aus verschiedenen Quellen finanziert. Der Beitrag der Parkgemeinden beträgt maximal 5 Franken pro Einwohnerin/Einwohner. Je mehr Gemeinden mitmachen, desto tiefer der Betrag. Insgesamt steuern die Gemeinden rund 20 % der Parkkosten bei. Der Kanton kommt ebenfalls für 20 % auf, der Naturpark für 10 % und der Bund für 50 %.

Realisierungsphase	Was geschieht in der Phase
Beitrittsphase (bis Ende 2024/ Mitte 2025)	<ul style="list-style-type: none">• Beschluss in den Gemeinden BL• Wenn Perimeter erreicht, ist Vorlage Regierungsrat «finanzielle Beteiligung Kanton» an Landrat.
Übergangsjahr (2025)	<ul style="list-style-type: none">• Landrat behandelt Finanzierungsvorlage• Einreichung Gesuch Naturpark Baselbiet an den Bund
Errichtungsphase (2026 - 2028)	<ul style="list-style-type: none">• Gemeinden budgetieren erstmals für das Rechnungsjahr 2026 den Betrag• Aufbau Projektorganisation• Gemeinden handeln Park Charta zwischen Verein und Gemeinden aus• Gemeinden legen Park Charta der Gemeindeversammlung vor (ca. Ende 2027)• Gemeinde Seltisberg und weitere können Projektanträge für den Naturpark stellen-Entscheid im Vorstand-Umsetzung Projekte
Betriebsphase (2029 - 2039)	<ul style="list-style-type: none">• Betrieb des Parks nach Park Charta/ Parkvertrag, Statuten und Organisationsreglement des Vereins.• Gemeinde Seltisberg und weitere können Projektanträge für den Naturpark stellen-Entscheid im Vorstand-Umsetzung Projekte

Erwägungen

Der Gemeinderat hat sich eingehend mit den Vor- und Nachteilen eines Beitritts zum Naturpark Auseinandergesetzt, hat am 11. Februar 2025, mit der Gemeinde Lupsingen zusammen, einen Informationsabend organisiert, um die Meinungsbildung in der Bevölkerung zu unterstützen und jedem Einwohner die Chance zu geben, den Vertretern des Trägervereins Fragen zu stellen. Massgebend für einen Beitritt ist für den Gemeinderat die Frage, ob die Gemeinde Seltisberg einen konkreten Mehrwert aus der Beteiligung erzielen könnte. Die Diskussion im Gemeinderat drehte sich um folgende Punkte:

Tourismusförderung

Der Naturpark Baselbiet soll den Tourismus, Wertschöpfungsketten und Produktevermarktung fördern: *Aus Sicht des Gemeinderates wird in einem Naturpark Baselbiet nicht das Potential gesehen, in diesem Punkt einen wesentlichen Mehrwert für die Gemeinde Seltisberg zu erzielen.*

Kooperationen generieren und Projekte realisieren

Naturpärke sollen als Ermöglicher für Projekte verschiedenster Art dienen. Solche Projekte entstehen mit engagierten Menschen, die diese antreiben:

Aus Sicht des Gemeinderates gibt es in Seltisberg keine entsprechenden Projekte, die auf eine Förderung angewiesen wären. Die personellen Ressourcen des Gemeinderates sind aktuell in anderen Projekten gebunden.

Kosten

Für die Gemeinde Seltisberg muss von jährlichen Beiträgen von ca. CHF 6'700 (Anzahl Einwohner aktuell x 5 CHF) ausgegangen werden:

Die Gemeinde Seltisberg muss aufgrund der finanziellen Verhältnisse ihre Ausgaben mit Bedacht festlegen. Für den Gemeinderat liegen hier viele Unsicherheiten vor, um sich bedenkenlos für einen Beitritt bzw. Beitrag aussprechen zu können.

Die «Natur» im Naturpark

Der Naturpark Baselbiet ist nicht das, was er namentlich sein mag. Es geht primär nicht um die Natur. Weder die Biodiversität noch die Umwelt stehen im Fokus. Es geht um Wertschöpfungsketten in der Vermarktung von Produkten und um die Förderung des Tourismus:

Aus Sicht des Gemeinderates ist der Naturpark Baselbiet grundsätzlich ein interessantes Instrument. Für die Gemeinde Seltisberg sieht er jedoch zu wenig Möglichkeiten, einen Mehrwert zu generieren, um dafür einen Beitritt zu rechtfertigen. In Seltisberg engagiert sich der Natur- und Vogelschutzverein und auch die Natur und Umweltkommission für das wichtige Thema Natur, Biodiversität und Vögel.

Verantwortung der Region gegenüber

Voraussichtlich Ende 2027 ist der Naturpark erneut Thema an den Gemeindeversammlungen der teilnehmenden Gemeinden. Dann nämlich gilt es, die Parkcharta bzw. den Parkvertrag den Stimmberechtigten in den Gemeinden vorzulegen. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die Betriebsphase 2029 starten kann. Gleichzeitig aber auch Möglichkeit, sich wieder «aus dem Park zu verabschieden», wenn Gemeinden davon in der Errichtungsphase nicht überzeugt sind. Um den notwendigen zusammenhängenden Park-Perimeter zu bekommen sind die Organisatoren aber auf jede Gemeinde angewiesen:

Der Gemeinderat sieht auch für die Gemeinde Seltisberg eine Verantwortung in Beteiligung an der regionalen Entwicklung und kann darum alle gut verstehen, die sich für dieses innovative Projekt mit viel Herzblut einsetzen. Für die Gemeinde Seltisberg ist es aktuell nicht der richtige Zeitpunkt.

Gerne können Sie das Dokument Managementplan Naturpark online auf unserer Homepage oder bei der Gemeindeverwaltung zu den Schalteröffnungszeiten einsehen oder die Homepage des Naturparks nutzen. <https://naturpark-baselbiet.ch/>

Der Gemeinderat beantragt, auf einen Beitritt zum Naturpark Baselbiet zu verzichten.
--

Traktandum 6: Wahlen Kommissionen und Behörden

- a) **Nachwahl Bau- und Planungskommission** – Amtsperiode 01.07.2024 – 30.06.2028
Total Mitglieder 5: Gemäss § 3 Abs. 2g der Gemeindeordnung werden alle 5 Mitglieder durch die Gemeindeversammlung gewählt. Am 26.11.2024 wurden 3 Kandidaten gewählt.
2 Sitze vakant – Zur Wahl stellen sich: noch keine Kandidaturen.
- b) **Nachwahl Natur und Umweltkommission** – Amtsperiode 01.07.2024 – 30.06.2028
Total Mitglieder 5: Gemäss § 3 Abs. 2h der Gemeindeordnung werden 3 Mitglieder durch die Gemeindeversammlung gewählt. 1 Mitglied ist aus dem Bürgerrat delegiert. 1 Mitglied ist aus dem Gemeinderat delegiert. Am 26.06.2024 wurden 2 Kandidatinnen und Kandidaten gewählt.
1 Sitz vakant – Zur Wahl stellt sich: noch keine Kandidatur.
- c) **Ersatzwahl Sozialhilfebehörde** – Amtsperiode 01.01.2025 – 31.12.2028
Total Mitglieder 5: Gemäss § 3 Abs. 2d der Gemeindeordnung werden 4 Mitglieder durch die Gemeindeversammlung gewählt. 1 Mitglied ist aus dem Gemeinderat delegiert. Am 26.11.2024 wurden 4 Kandidatinnen und Kandidaten gewählt. 1 Kandidatin ist wieder zurückgetreten.
1 Sitz vakant – Zur Wahl stellt sich: noch keine Kandidatur.
- d) **Nachwahl Sekundarschulrat Liestal** – Amtsperiode 01.08.2024 – 31.07.2028
Total Mitglieder 1: Gemäss § 3 Abs. 2c der Gemeindeordnung wird ein Mitglied durch die Gemeindeversammlung gewählt. An der Gemeindeversammlung vom 26.06.2024 konnte der Sitz nicht besetzt werden.
1 Sitz vakant – Zur Wahl stellt sich: noch keine Kandidatur
- e) **Nachwahl GPK/RPK** – Amtsperiode 01.07.2024 – 30.06.2028
Total Mitglieder 5: Gemäss § 3 Abs. 2e der Gemeindeordnung werden alle 5 Mitglieder durch die Gemeindeversammlung gewählt. Am 26.06.2024 wurden 4 Mitglieder gewählt.
1 Sitz vakant – Zur Wahl stellt sich: noch keine Kandidatur

Wahlvorschläge können schriftlich zu Händen des Gemeinderates eingereicht oder direkt an der Einwohnergemeindeversammlung gemacht werden.

Traktandum 7: Diverses und Informationen

Die ausführlichen Erläuterungen sowie Details zu jedem Traktandum finden Sie bei der Gemeinde aufgelegt und auf unserer Internetseite.